

BOKraft

Anlage 1 (§ 26 Abs. 1)

Abmessungen, Aufschrift und Beleuchtung des Taxischildes (siehe Skizze)

Breite mindestens 250 mm, höchstens 520 mm

Höhe mindestens 75 mm, höchstens 120 mm

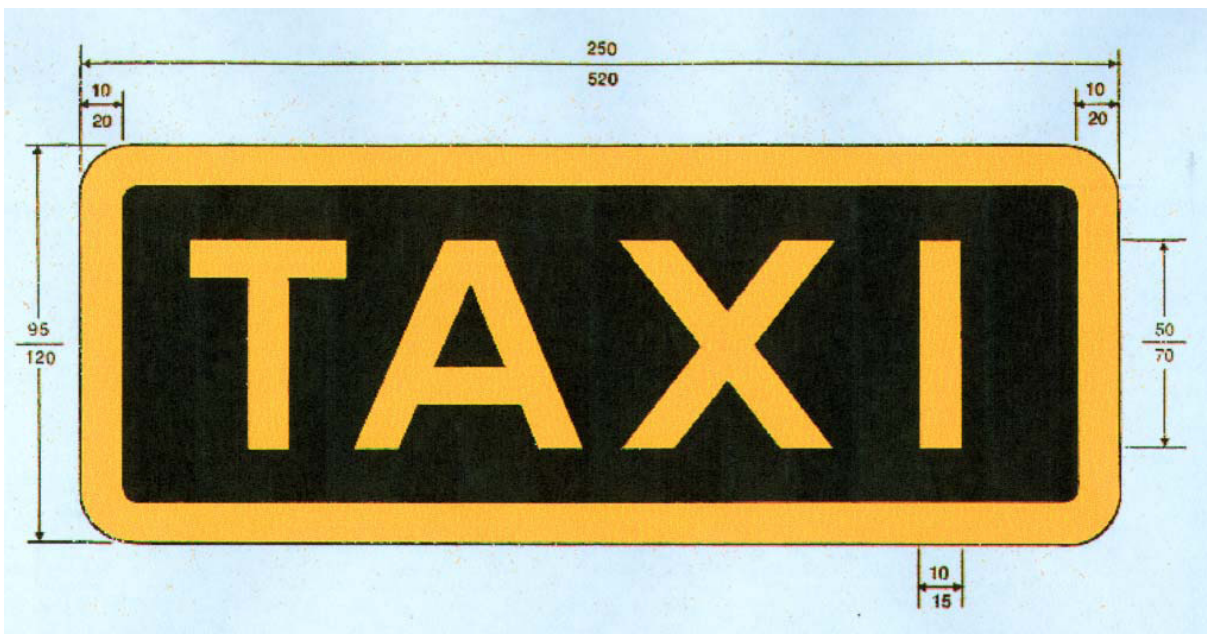
Schrifthöhe mindestens 50 mm,

Strichstärke mindestens 10 mm, höchstens 15 mm

Farbe der Aufschrift gelb

Farbe des Schriftuntergrundes schwarz

Abweichungen bei der Schrifthöhe und der Strichstärke sind nicht zulässig. Der Schriftuntergrund muss eine rechteckige Form haben. Das Schild kann an den Ecken abgerundet oder in einen Dachaufsetzer eingearbeitet sein; es darf nicht spiegeln. Die nach vorn und hinten wirkenden Flächen des Schildes (Schriftuntergrund) können innerhalb der zulässigen Abmessungen von einem Randstreifen in der Farbe der Aufschrift bis zu 20 mm Breite umgeben sein. Die Innenbeleuchtung des Schildes darf durch die Aufschrift, durch den Randstreifen sowie nach oben und zur Seite gelbes Dauerlicht abstrahlen, das nicht blenden darf und die lichtdurchlässigen Teile des Schildes gleichmäßig ausleuchten soll. Die Leistungsaufnahme der Innenbeleuchtung darf insgesamt nicht mehr als 30 Watt betragen.



Anlage 2 (weggefallen)

Anlage 3 (§ 27 Abs. 1)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1975, 1585

Abmessungen und Beschriftung des Ordnungsnummern-Schildes

Breite 150 mm

Höhe 70 mm

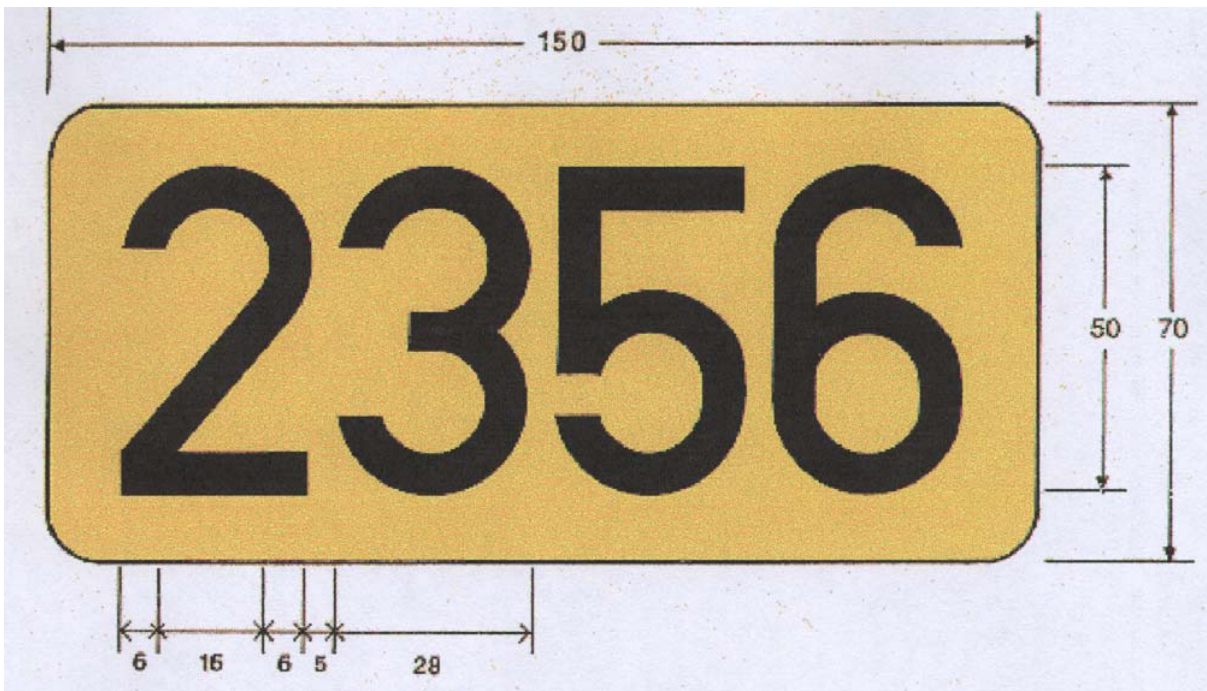
Schrifthöhe 50 mm

Strichstärke 6 mm

Waagerechter Abstand der Ziffern voneinander 5 mm

Farbe der Schrift schwarz

Farbe des Untergrunds gelb



Anlage 4 (§ 33 Abs. 4)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1975, 1586–1587

Abmessungen und Beschriftung des Schulbus-Schildes (siehe Skizze)

Das Schild hat die Form eines Quadrats.

Seitenlänge für das an der Rückseite anzubringende Schild 600 mm

Stärke der Bildumrandung für das an der Rückseite anzubringende Schild 50 mm

Seitenlänge für das an der Stirnseite anzubringende Schild 600 mm, mindestens jedoch 400 mm

Stärke der Bildumrandung für das an der Stirnseite anzubringende Schild 35 mm

Farbe des Sinnbilds und der Bildumrandung schwarz

Farbe des Untergrunds Orange

Die Farbe des Bilduntergrunds ist der Farbreihe F 7 des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuss zu entnehmen, und zwar ist als Farbton zu wählen die retroflektierende Aufsichtfarbe RAL 2006 »Reflexorange«. Die Farbe des Sinnbilds und der Bildumrandung ist der Farbreihe F 81 des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuss zu entnehmen, und zwar ist als Farbton zu wählen die nicht retroflektierende Aufsichtfarbe RAL 9017 »Verkehrsschwarz«. Bei Kraftfahrzeugen, die nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als sechs, jedoch nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind, kann auch auf der Rückseite ein Schulbusschild mit einer Seitenlänge von mindestens 400 mm und mit einer Stärke der Bildumrandung von 35 mm verwendet werden.



Anlage 5 (§ 34 Satz 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1977, 601

Sinnbild zur Kennlichmachung von Sitzplätzen für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen (§ 34 Satz 2)

Farbe des Sinnbilds und der Bildumrandung schwarz

Farbe des Untergrunds weiß.

